

Große Anfrage

der Abgeordneten Marita Sehn, Ulrich Heinrich, Ulrike Flach, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Birgit Homburger, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Harmonisierung der Zulassungspraxis von Pflanzenschutzmitteln auf europäischer Ebene

Die angestrebte Harmonisierung, ein einheitliches Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel und damit vergleichbare Bedingungen im Binnenmarkt der EU zu schaffen, ist ganz offensichtlich in ihren Anfängen stecken geblieben.

Weder die EU-einheitliche Bewertung neuer Wirkstoffe noch die Überprüfung und Neubewertung der bereits länger im Handel befindlichen Wirkstoffe – geschweige denn eine Länder übergreifende Zulassung gängiger Handelsprodukte (formulierte Pflanzenschutzmittel) ist bisher zufriedenstellend gelöst.

Für die forschende Pflanzenschutzmittel-Industrie bedeutet das Ineffizienz durch Überregulierung und Doppelarbeiten auf EU-Ebene und in den Mitgliedsländern. Hinzu kommen schwer kalkulierbare Unwägbarkeiten, die sich dadurch ergeben, dass in den einzelnen Ländern und Behörden unterschiedliche Messlatten an die nach einheitlichen Vorgaben erstellten Daten und Fakten gelegt werden. Unterschiedliche Bewertungen der gleichen Datenlage führen zu unterschiedlichen Ergebnissen und damit wieder zu sehr abweichenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Für die Landwirtschaft ergeben sich gravierende Wettbewerbsnachteile dadurch, dass in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich gut ausgestattete Produktpaletten zur Verfügung stehen. Insbesondere im Bereich der Sonderkulturen sind Engpässe bei der Versorgung mit national zugelassenen Pflanzenschutzmitteln entstanden.

Neben den unterschiedlichen Forschungs-, Entwicklungs- und Zulassungskosten für Pflanzenschutzmittel werden die Wettbewerbsbedingungen der Landwirtschaft in den Mitgliedsländern der EU durch zusätzliche unterschiedliche staatliche Belastungen des Pflanzenschutzmarktes verzerrt.

Das Fehlen notwendiger Pflanzenschutzmittel für einen umweltverträglichen Anbau ist nach wie vor für viele Landwirte, Gemüse- und Obstbauern ein großes

Ärgernis. Das sehr unterschiedliche Harmonisierungstempo in Europa wirkt sich dabei immer mehr zum Nachteil der heimischen Produzenten aus. Während die Landwirte in den europäischen Mitgliedstaaten noch eine große Palette an Mitteln einsetzen dürfen, ist das den deutschen Landwirten nicht möglich. Dies liegt insbesondere daran, dass die Bundesrepublik Deutschland die so genannte EU-Altwirkstoffprüfung vorwegnimmt. Das führt zwangsläufig zu einer deutlichen Wettbewerbsverzerrung innerhalb Europas. In dieser Frage sind die Bundesregierung und die EU-Kommission in gleicher Weise gefordert, um diese Missstände bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln endlich zu beheben.

Außerdem hat die Vorgehensweise des Umweltbundesamtes bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in der Vergangenheit zu weiteren nationalen Einschränkungen zu Lasten der deutschen Landwirtschaft geführt. So forderte das Umweltbundesamt die Anwendung von Prüfkriterien, die mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten nicht abgestimmt sind bzw. keine Rechtsgrundlage in den von der EG-Richtlinie 91/414/EWG „Über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ vorgegebenen Prüfkriterien haben. Weil andere Mitgliedstaaten dem deutschen Sonderweg nicht gefolgt sind, entstanden massive Wettbewerbsnachteile für die Landwirte und die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln.

Damit ist die Verfügbarkeit und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für die heimischen Landwirte durch nationale und europäische Versäumnisse deutlich eingeschränkt. Weil für eine zunehmende Anzahl von Anwendungsgebieten entweder keine oder in nicht ausreichendem Umfang zugelassene Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen (Lückenindikationen) ist ein Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis und im Sinne des Integrierten Pflanzenschutzes in Frage gestellt. Im Gartenbau und in Spezialkulturen (Obst, Gemüse, Reben, Hopfen, Heil- und Gewürzpflanzen etc.) ist die Lage besonders dramatisch. Besondere landwirtschaftlich und regional geprägte Strukturen, wie z. B. das „Alte Land“ mit seiner hohen Gewässerdichte, erfordern schnelle, unbürokratische und regional angepasste Lösungsansätze.

Aus praktischer Sicht besteht kein Anlass für die angesprochenen Restriktionen. So hat sich der Wirkstoffaufwand je Hektar nach Berechnungen der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig von 1988 bis 1998 von 3,1 kg auf 1,9 kg verringert. Diese Reduzierung ist auf die immer konsequenter angewendeten Prinzipien des Integrierten Pflanzenschutzes zurückzuführen, bei dem die Landwirte das Ziel verfolgen, die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken. Hinzu kommen die enormen Fortschritte in der Gerätetechnik sowie die Erfolge der Resistenzzüchtungen und neue von der Industrie entwickelte Pflanzenschutzmittel. Moderne Pflanzenschutzmittel entfalten ihre Wirksamkeit in erheblich geringeren Mengen und sind außerdem biologisch besser abbaubar. Da für verschiedene Krankheiten und Schaderreger entweder keine oder in nicht ausreichendem Maße alternative Bekämpfungsmöglichkeiten von Schaderregern zur Verfügung stehen, ist der Integrierte Pflanzenschutz auf die Verfügbarkeit von chemischen Pflanzenschutzmitteln angewiesen. Wichtig ist zudem, dass Pflanzenschutzmittel vorhanden sind, die möglichst spezifisch gegen den jeweiligen Schadorganismus wirken, jedoch Nützlinge, die wesentlich zur Regulierung der Schädlinge beitragen, geschont werden. So konnte durch den Einsatz von Raubmilben im Obstbau der Insektizid- und Akarizideinsatz im Jahr deutlich verringert werden. Deshalb ist die Verfügbarkeit selektiver und nützlingsschonender Pflanzenschutzmittel für den Bestand und die Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes unabdingbar. Schließlich muss zur Verhinderung von Resistenzen eine gewisse Palette von Mitteln mit unterschiedlichen Wirkstoffen verfügbar sein.

Die restriktive Vorgehensweise bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln steht in völligem Gegensatz zu der Behandlung von Pflanzenschutzmittel-

porten aus EU-Mitgliedstaaten bzw. aus so genannten Drittstaaten. Ausweislich der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die mit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln identisch sind (BAnz. vom 31. Dezember 1993, S. 11154), bedürfen Importe keiner obligatorischen behördlichen Genehmigung/Zulassung vor ihrem Inverkehrbringen in Deutschland. Letztlich entscheidet der Importeur über die Identität des Produkts. Zwar können durch diese Verfahrensweise der deutschen Landwirtschaft unter Umständen sehr kostengünstige Mittel zur Verfügung gestellt werden. Mit dem bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland bestehenden Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt ist dieser Zweck allerdings nicht zu vereinbaren.

Neben der Landwirtschaft ist aber auch der Haus- und Kleingärtner von der derzeitigen Zulassungspraxis betroffen. Ein Pflanzenschutzmittel darf im Haus- und Kleingarten nur zum Einsatz gelangen, wenn es speziell dafür geprüft und dessen Eignung im Zulassungsbescheid ausgewiesen ist. Spezielle Eignungskriterien sind entwickelt und im Nachrichtenblatt des Deutschen Pflanzenschutzdienstes Nr. 51, 1999, S. 23 veröffentlicht worden. Derzeit behindern die am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden durch Anwendung nicht veröffentlichter Eignungskriterien die Zulassung von Haus- und Kleingartenprodukten in wesentlichem Umfang. So soll eine positive Eignungsprüfung nicht abgelegt werden können, wenn folgende Merkmale erfüllt sind:

- Abstandsaufgabe zu Oberflächengewässern beim Hauptprodukt
- Nach Gefahrstoffverordnung mit Xn, O, Xi gekennzeichnetes Hauptprodukt
- Kombiprodukt, d.h. Düngemittel mit Moosvernichter oder Unkrautvernichter.

Nach Angaben des Industrieverbandes Agrar e.V., Frankfurt am Main, sind mit diesen Beschränkungen 70 % des Umsatzes seiner Mitgliedsfirmen im Haus- und Kleingarten betroffen. Existenzgefährdende Auswirkungen für einen Großteil der mittelständischen Pflanzenschutzindustrie sind zu erwarten.

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Problematik ganz offensichtlich erkannt und verschiedentlich öffentlich versprochen hat, sich für den Abbau dieser Harmonisierungsdefizite auf EU-Ebene einzusetzen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Mengen an Pflanzenschutzmitteln bzw. Wirkstoffen werden nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt – getrennt nach Insektiziden, Fungiziden und Herbiziden – in Deutschland heute eingesetzt?
2. Wie hat sich die eingesetzte Menge an Pflanzenschutzmitteln bzw. Wirkstoffen in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland entwickelt?
3. Wie viele Pflanzenschutzmittel stehen derzeit in Deutschland bzw. in der Europäischen Union – getrennt nach Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden – der Landwirtschaft zur Verfügung?
4. Wie viele Wirkstoffe befinden sich derzeit in Deutschland bzw. in der Europäischen Union im Markt?
5. Wie viele Pflanzenschutzmittel werden nach dem 26. Juli 2003 nach derzeitiger Rechtslage der Landwirtschaft in Deutschland bzw. in der Europäischen Union – getrennt nach Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden – voraussichtlich noch zur Verfügung stehen?

6. Wie viele Wirkstoffe werden sich nach dem 26. Juli 2003 nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland bzw. in der Europäischen Union voraussichtlich noch im Markt befinden?
7. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem chemischen Pflanzenschutz in Zukunft zu, vor dem Hintergrund, dass die Erforschung und Entwicklung eines neuen Pflanzenschutzwirkstoffes heute etwa zehn Jahre dauert und Kosten in Höhe von rund 300 Mio. DM verschlingt und die forschende Industrie angesichts dieser Investitionen klare und langfristige Rahmenbedingungen benötigt?
8. Wie steht die Bundesregierung zu der Aussage, dass eine sowohl qualitativ hochwertige als auch ausreichende Nahrungsmittelproduktion ohne chemischen Pflanzenschutz nicht möglich ist, Europa zudem mit seinen guten Böden und optimalen klimatischen Bedingungen vor der großen Herausforderung steht, einen wesentlichen Beitrag zur Ernährung der stetig steigenden Weltbevölkerung zu leisten und die Wettbewerbsfähigkeit – damit verbunden der Einsatz ertragssichernder und -steigernder Betriebsmittel – für die europäische und deutsche Landwirtschaft hierzu eine wesentliche Grundlage bildet?
9. Warum gibt es für Pflanzenschutzmittel, die vor der Novellierung (1. Juli 1998) des Pflanzenschutzgesetzes (EU-Richtlinie 91/414) angemeldet wurden, keine Übergangsfristen wie in anderen Ländern, so dass ein Zulassungstau vermieden wird?
10. Warum werden in Deutschland für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln immer neue bzw. andere oder verschärfte Bewertungskriterien herangezogen, bevor es eine Harmonisierung in der EU gibt?
11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis insbesondere des Umweltbundesamtes, Zulassungsanforderungen zu stellen, die über die in den „Einheitlichen Grundsätzen“ des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG definierten Anforderungen hinausgehen (z. B. Prüfung der Auswirkungen auf terrestrische Nichtzielorganismen)?
12. Sind nationale Zulassungsanforderungen, welche über die in den „Einheitlichen Grundsätzen“ des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG definierten Anforderungen hinausgehen, seitens der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union zu notifizieren (vgl. Richtlinie 98/34/EG)?
13. Welche Pläne bestehen, um bestimmte bürokratische Hemmnisse im Zulassungsverfahren, wie z. B. die fehlende Anerkennung der Vollzähligkeitsprüfungen neuer Wirkstoffdossiers – soweit sie von anderen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt und von der EU-Kommission anerkannt und veröffentlicht wurden – zu beseitigen?
14. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung im Hinblick auf die Einführung eines sog. Fast-Track-Verfahrens bei Produkten mit neuen Wirkstoffen entsprechend den USA unter Berücksichtigung des § 15c PflSchG i.V.m. Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 91/414/EWG?
15. Welche Fortschritte macht die zentrale Neubewertung der EU? – Bis wann ist damit zu rechnen, dass die Dossiers bearbeitet und die Anträge beschieden sein werden?
16. Sind der Bundesregierung die Gründe dafür bekannt, warum die Bearbeitung ins Stocken geraten ist?
17. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit dieses Problem zum Nutzen der eigenen Industrie und der deutschen Landwirtschaft zügig behoben wird?

18. Was gedenkt die Bundesregierung auf EU-Ebene zu unternehmen, um das Zulassungsverfahren für neue Wirkstoffe zu straffen?
19. Welche konkreten De-Regulierungsmaßnahmen vertritt die Bundesregierung darüber hinaus in Brüssel?
20. Welche Lösung schwebt der Bundesregierung vor, Handelsprodukte (formulierte Pflanzenschutzmittel) in der EU Grenzen überschreitend vertreiben und anwenden zu können, ohne dass in jedem benachbarten Mitgliedsland ein eigenes, aufwendiges Zulassungsverfahren in Gang gesetzt werden muss?
21. Wann rechnet die Bundesregierung damit, dass Handelsprodukte (formulierte Pflanzenschutzmittel) eine einheitliche EU-Zulassung bekommen und somit Handel und Anwendern im Binnenmarkt zur Verfügung stehen?
22. Was unternimmt die Bundesregierung, um dieses Ziel zu erreichen?
23. Denkt die Bundesregierung daran, die gegenseitige Anerkennung von nationalen Zulassungen unabhängig von den Anforderungen des Wirkstoffs im Anhang 1 der EU-Richtlinie 91/414 zu forcieren?
24. Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie sich die Entwicklung eines Produktes für eine in Deutschland vergleichsweise kleine Kultur (z. B. Gemüse) rechnet, wenn es für vergleichbare Anbaugeländer übergränzend zugelassen wird oder für jedes Land (z. B. Deutschland) das ganze Prozedere extra durchgeführt werden muss?
25. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Erfahrungen, die mit der zentralen Zulassung von Arzneimitteln in der EU gemacht werden?
26. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, eine solche zentrale Zulassungsagentur auch für Pflanzenschutzmittel in Europa – unter Beteiligung der nationalen Fachbehörden – zu schaffen, insbesondere weil vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden muss, dass das Programm zur Altwirkstoffbewertung vor allem wegen des zeitaufwendigen Abstimmungsprozesses zwischen den Mitgliedsländern nicht im vorgegebenen Rahmen abgeschlossen werden kann?
27. Mit welchen konkreten Vorschlägen/Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung dafür ein?
28. Wie kann das bisherige dezentrale Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Meinung der Bundesregierung vereinfacht werden, ohne dass darunter die Sicherheit für Anwender, Verbraucher und Umwelt eingeschränkt wird?
29. Auf welche Weise ist im gegenwärtigen Zulassungsverfahren das aus dem sog. Paraquat-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1988 und den „Einheitlichen Grundsätzen“ des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG abzuleitende Erfordernis einer umfassenden Nutzen-/Risiko-Abwägung des zuzulassenden Pflanzenschutzmittels gewährleistet?
30. Wie ist mit einer per Gesetz und Rechtsprechung geforderten umfassenden Nutzen-/Risiko-Abwägung als Gesamtschau des Produkts in Einklang zu bringen, dass sich Einvernehmensrechte von am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden zu Teilbereichen der Zulassungsprüfung faktisch wie Vetorechte gegen die Zulassung insgesamt auswirken?
31. Sind bei der Nutzenbetrachtung des Produkts auch Gesichtspunkte des wirtschaftlichen Nutzens des Produkts einzubeziehen?
32. Welcher Stand von Wissenschaft und Technik ist nach Auffassung der Bundesregierung der Zulassungsentscheidung zu Grunde zu legen?

33. Wie beurteilt die Bundesregierung die sich aus der Richtlinie 99/45/EG vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen ergebende Problematik der Kennzeichnung, welche sich nicht mehr nach der tatsächlichen Exposition des Anwenders richtet und wodurch sich nachteilige Kennzeichnungsänderungen ergeben werden könnten?
34. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die amtliche Prüfung von importierten Pflanzenschutzmitteln auf ihre Identität mit dem im Inland zugelassenen Pflanzenschutzmittel, wie vom Europäischen Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 11. März 1999 (Rs. C-100/96) gefordert, sicherzustellen?
35. Wird bei der Beurteilung von Pflanzenschutzmittelimporten nach solchen aus dem EU-Raum bzw. aus Drittländern differenziert, wie es der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 11. März 1999 (Rs. C-100/96) fordert?
36. Wie wird der vom Europäischen Gerichtshof gestellten Anforderung, dass das importierte Mittel auf den gleichen Hersteller zurückzuführen sein müsse wie das im Inland zugelassene, um „identisch“ zu sein, Rechnung getragen?
37. Wie begründet die Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung von importierten Arzneimitteln (für diese ist bei EU-Importen ein vereinfachtes obligatorisches behördliches Überprüfungsverfahren vorgeschrieben) und von importierten Pflanzenschutzmitteln, bei denen es allein dem Importeur obliegt, über den (zulässigen) Import zu entscheiden?
38. Wird die Bundesregierung die Eignungskriterien für den Haus- und Kleingarten in der Europäischen Union notifizieren, da diese Begutachtung in der Bundesrepublik Deutschland ein Verfahren ist, welches die übrigen Mitgliedstaaten nicht kennen und wodurch der freie Warenverkehr behindert sein könnte?
39. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die bekannt gemachten Eignungskriterien für den Haus- und Kleingartenbereich abschließend bzw. welches Verfahren ist zu beachten bei der Ergänzung derselben im Hinblick auf die Gewährleistung der planerischen Sicherheit der Antragsteller?
40. Was wird die Bundesregierung unternehmen, damit sich die Eignungsprüfung für den Haus- und Kleingarten ausschließlich nach den bekannt gemachten Eignungskriterien richtet?
41. Ist der Bundesregierung bewusst, welche wirtschaftlichen Auswirkungen die unterschiedlichen Steuern und Abgaben auf die Landwirtschaft in Europa haben?
42. Hat die Bundesregierung einen Überblick darüber, wie unterschiedlich z. B. Pflanzenschutzmittel in Europa steuerlich belastet werden (unterschiedliche Mehrwertsteuersätze, nationale Sondersteuern auf Pflanzenschutzmittel,usw.)?
43. Rechnet die Bundesregierung nach dem 26. Juli 2003 mit einer Verschärfung der Lückenindikationssituation?
44. Wie beurteilt die Bundesregierung die Lückenindikationssituation nach dem 1. Juli 2001?
45. Bis wann und wie sollen nach den Vorstellungen der Bundesregierung die dringlichsten Indikationslücken geschlossen sein?

46. Wie beabsichtigt die Bundesregierung die vom Bundesrat verabschiedete Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung zu behandeln?
47. Kann die über den Bundesrat angeregte Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung die Rechtssicherheit für Lückenindikationen für den Hauptzulassungsantrag gewährleisten?
48. Wie ist der Stand der Diskussion und die Meinung zum Schutz der Nichtzielarthropoden und Nichtzielpflanzen?
49. Was gedenkt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Probleme zu unternehmen, die dadurch entstehen, dass das Umweltbundesamt als Einzelunternehmensbehörde unabgestimmt mit der für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständigen Biologischen Bundesanstalt immer wieder neue Anforderungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln stellt (z. B. Studien zu Nichtzielpflanzen/-arthropoden), was zu Verzögerungen (bei Neuzulassungen) bzw. Aufhebungen von Zulassungen (bei Altzulassungen) führen kann?
50. Wie ist der Stand der Verfügbarkeit nützlingsschonender Insektizide, die für den kontrollierten integrierten Anbau unabdingbar sind (z. B. Dimilin, Insegar, Mitac, Kiron)?
51. Wie ist kurzfristig eine wirkungsvolle Bekämpfung von Feuerbrand bei Kernobst in Deutschland vorstellbar, wenn die Erarbeitung von alternativen Bekämpfungsmethoden mindestens 4 Jahre dauern wird?
52. Welche Chancen sieht die Bundesregierung für die Praxis, die derzeit geltende Anwendungsbestimmung „nur mit verlustmindernden Geräten“ befristet auszusetzen, bis eine praxisgeeignete Technik verfügbar ist?
53. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Abdriftminderungsklassen oder -kategorien?
54. Wie ist die Auffassung zu abdriftmindernden Düsen?
55. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, so genannte low-risk-Wirkstoffe – hierzu gehören z. B. Oktanol und Dekanol zur Geizhemmung im Tabak, Gibberellin zur Förderung des Fruchtansatzes bei Birnen nach Spätfrösten, Alpha-Naphtylsäureamid zur Fruchtausdünnung bei Äpfeln – in einem vereinfachten Verfahren über die Zulassungshürde zu bringen, weil sie in der Praxis dringend gebraucht werden, aber keine Zulassung haben und obwohl diese Mittel in anderen EU-Staaten zugelassen sind und die wirtschaftliche Bedeutung für Firmen sehr gering ist?
56. Wenn ja, wie soll das durchgesetzt werden?
57. Wie wird das Verfahren der konservierenden Bodenbearbeitung, das nachweislich ein Umwelt- und Ressourcen schonendes Verfahren darstellt und somit als Maßnahme des aktiven Umweltschutzes anzusehen ist, von der Bundesregierung gefördert, und werden die entsprechenden Betriebsmittel (hier besonders Herbizide) zur Verfügung stehen?
58. Wenn ja, ab wann können die Landwirte damit rechnen?
59. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den wirtschaftlichen Schaden für die Landwirtschaft und die Industrie, weil für weit über 200 Produkte derzeit aus o.g. Gründen keine Zulassung vorliegt?
60. Wie bewertet die Bundesregierung mögliche Schadensersatzansprüche?
61. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die bis dato Nichtzulassung verschiedener Pflanzenschutzmittel die Landwirte in die Illegalität gedrängt werden, weil das Produkt trotz erklärten Bedarfs seitens der

Landwirtschaft in Deutschland nicht zugelassen, es aber in Frankreich, der Schweiz, der Tschechischen Republik und anderen Ländern zugelassen ist, mit der Folge, dass ein Import und die ausgedehnte Anwendung dieses Produktes mit allen Konsequenzen, wie z. B. Fehlanwendung aufgrund fremdsprachiger Gebrauchsanleitungen oder Anwendungen in nicht vorgesehenen Kulturen mit potentiellen Schädigungen, wahrscheinlich sind, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

62. Wird es ab dem 26. Juli 2003 für die landwirtschaftliche Praxis keine zugelassenen Rodentizide und damit keine Bekämpfungsmöglichkeiten gegen Ratten und Mäuse mehr geben, da die in diesen Produkten enthaltenen Wirkstoffe nach der sog. Biozidrichtlinie (Richtlinie 98/8/EG) notifiziert werden sollen, eine Listung derselben nach den Erfahrungen bei der Zulassungsrichtlinie EWG 91/414 bis zu diesem Zeitpunkt aber nicht erfolgt sein dürfte?
63. Wie ist das Schutzziel bei Oberflächenwasser definiert, und welche Sicherheitsfaktoren werden zur Festlegung des Schutzniveaus festgelegt?
64. Warum geht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in dem Verordnungsentwurf zur EU-Richtlinie 76/464 wieder zurück zum Trinkwassergrenzwert und stellt damit eine Vielzahl wirtschaftlicher Tätigkeiten in Frage (Verkehr, Kläranlagen, Landwirtschaft), obwohl die LAWA (Bund-Länder-Kommission Wasser) bei der Erarbeitung von Zielvorgaben toxikologische Maßstäbe ansetzt, um die Umwelt zu schützen?
65. Welche neuen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Bewertung zinnorganischer Verbindungen in Pflanzenschutzmitteln vor, die die Anordnung der Biologischen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Forsten vom 8. März 2000 rechtfertigen, entsprechende Zulassungen ruhen zu lassen?

Berlin, den 22. März 2000

Marita Sehn
Ulrich Heinrich
Ulrike Flach
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Paul K. Friedhoff
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Gutmacher
Klaus Haupt
Birgit Homburger
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Ina Lenke
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dirk Niebel
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Irmgard Schwaetzer
Dr. Hermann Otto Solms,
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion